

Bebauungsplan „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße, 1. Änderung“, Karlsruhe-Knielingen

Zusammenfassung der im Rahmen der Offenlage geäußerten Anregungen (Zeitraum 12.12.2016 – 13.1.2017) der Behörden

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen d. Bundeswehr, 6.1.2017	
<p>Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Für die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das damit verbundene Bauvorhaben in der "Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße", in Karlsruhe-Knielingen sind von militärischen Liegenschaften ausgehende Lärmimmissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erwarten. In unmittelbarer Nähe zur geplanten Bebauung befindet sich in nördlicher Richtung ca. 200 m entfernt das Materiallager Karlsruhe. Von der Liegenschaft gehen am Tag und zur Nachtzeit Lärmimmissionen aus.</p> <p>Hinweise: Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm beträgt für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Industriegebieten und damit auch für militärische Liegenschaften der Bundeswehr bei Tag und in der Nacht 70 dB (A).</p> <p>In den beiliegenden Unterlagen, hier Entwurf Begründung und Hinweise bzw. Entwurf Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zu BBPl "Eggensteiner-, Sudeten- und Pionierstraße, 1. Änderung" in Karlsruhe - Knielingen sind die von der militärische Liegenschaft ausgehenden Lärmimmissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in die Berechnung der Lärmsituation im Bebauungsplan-gebiet bzw. in Wahl der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen gegen Umwelteinflüsse aus Verkehrs- und Gewerbelärm mit eingeflossen.</p>	<p>Im Rahmen des erstellten Lärmgutachtens 2006 für das gesamte Plangebiet der ehemaligen Konversionsflächen wurde auch die von den Liegenschaften der Bundeswehr ausgehende Lärmimmissionen mitbetrachtet. Der Gutachter kam dabei zu folgender Einschätzung: Die umfangreiche Betriebstätigkeit bei Auslandseinsätzen war Grundlage für die seinerzeitigen schalltechnischen Berechnungen. Diese haben ergeben, dass im Beurteilungszeitraum Tag die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten oder unterschritten werden. Im Beurteilungszeitraum Nacht treten in den Mischgebieten an einzelnen Gebäudefronten Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsrichtwerts der TA Lärm auf. Aufgrund der Geringfügigkeit der Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Beurteilungszeitraum Nacht und der Begebenheit, dass die Überschreitungen lediglich an einer begrenzten Anzahl von Tagen auftreten, wurden hierzu keine gesonderten Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Truppenübungsplätzen/militärischen Liegenschaften ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Dieser Hinweis wurde an den Eigentümer bereits im Rahmen des gesamten Bebauungsplanes „Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße“ weitergeleitet.</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
<p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Es wird gebeten zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck der Bekanntmachung bzw. der Baugenehmigung unter Angabe des genannten Zeichens zu übersenden.</p>	<p>Eine Kopie dieser Stellungnahme ging an den Eigentümer und das Bauordnungsamt, mit der Bitte um Beachtung der Hinweise und Beteiligung im Bauantragsverfahren.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 46, Luftfahrtbehörde, 6.12.2016	
<p>In Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Bebauungsplan sind luftrechtliche Belange nicht betroffen, sofern die in der Planfertigung „BEBAUUNGSPLAN Eggensteiner, Sudeten- und Pionierstraße, 1. Änderung, M 1:1250 vom 5.7.2013“ ersichtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die uns vorgelegten Dokumente werden Bestandteil unserer Akte.</p>	<p>Siehe hierzu die Erläuterungen in der Begründung Ziffer 4.7 Schallimmissionen, Festsetzungen Ziffer 9. Schallschutz und die Maßangaben zur jeweiligen Wandhöhe in der Planzeichnung. Dadurch ist der Rahmen für die Bebauung im Detail festgelegt.</p>
Verkehrsbetriebe Karlsruhe, 5.12.2016	
<p>Nach Durchsicht der Unterlagen ist es uns aufgefallen, dass die Änderung der Bezeichnung der Straßenbahnlinie 2 im Text unter Punkt 4.3, auf diese wir bereits in unseren letzten Stellungnahmen hingewiesen hatten, nicht richtig korrigiert wurde. Es handelt sich hier um die Straßenbahnlinie 2 und nicht S2. Wir bitten dies zu ändern.</p> <p>Des Weiteren konnten wir keine Hinweise auf die signaltechnische Einbindung der Ein- und Ausfahrt des Areals an der Egon-Eiermann-Allee in die künftige BÜ-Sicherungsanlage des Knotens Egon- Eiermann-Allee/Keßlaustraße finden. Wir bitten um entsprechende Ergänzung.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine weiteren Einwände und halten alle üblichen Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 31.7.2013 aufrecht.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung entsprechend geändert.</p> <p>Die ebenerdige Ein- und Ausfahrt in das Baugrundstück liegt nördlich des Knotens Egon-Eiermann-Allee / Keßlaustraße. Die Zu- und Ausfahrt erfolgt mittels Regelung „nur nach rechts reinfahren, nur nach rechts rausfahren“. Daher erübrigt sich eine signaltechnische Einbindung in die Bahnübergangs-Sicherungsanlage. Die Tiefgaragenein- und -ausfahrt liegt südlich dieses Knotenpunktes. Die ausfahrenden Fahrzeuge werden durch die Bahnübergangssignalanlage an der Keßlaustraße in das Straßennetz eingebunden.</p> <p>In der Stellungnahme vom 31.7.2013 sind keine weiteren Anregungen enthalten als die oben genannten.</p>

Stellungnahme TÖB	Prüfergebnis Stadtplanungsamt
Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, 15.12.2016	
Nach Überprüfung der zur öffentlichen Auslegung gedachten Planungsunterlagen und der bisherigen Beteiligung durch unser Amt, haben sich aus Sicht unseres Amtes keine neuen Bedenken oder Anregungen ergeben.	Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 19.5.2016 Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen bestehen seitens des Amtes aus hygienischer Sicht keine Bedenken, wenn die geltenden Rechtsverordnungen über Wasser, Abwasser, Emission und Immission eingehalten werden. Angaben über eventuell auftretende altlastenverdächtigen Flächen sind zur Beurteilung aus gesundheitlicher Sicht nachzureichen.	Der Eigentümer und das Bauordnungsamt erhielten hiervon eine Kopie mit der Bitte um Beachtung im Bauantragsverfahren.